

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 39.

Hermannstadt, Samstag am 14. Februar.

1863.

Die Grenzen des Selbstgovernment. Centralisa- tion und Decentralisation.

Seitdem im a. h. Handschreiben vom 29. April 1860 an den Feldzeugmeister Ritter v. Benedek Sr. Majestät der Kaiser, „das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitatsgemeinden, durch Landtage und Landtags-Ausschüsse“ ausgesprochen und „behuft einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Seiner Mitherrschan an der Gesetzgebung und Verwaltung“ das kais. Diplom vom 20. October 1860 erlassen hat, beschäftigt das Wort Selbstgovernment viele Köpfe in Oesterreich. Wenige mögen über die richtige Auslegung dieses Begriffes für unsere Verhältnisse ganz ins Reine gekommen sein. Auf zwei Wegen strebt die Regierung seither der Verwirklichung dieses Prinzips entgegen. In den Ländern des engern Reichsrathes sollen neben dem bestehenden Organismus von Staatsbehörden für die Gerichts- und Verwaltung in Gemeinden und Bezirken Vertretungskörper mit verwaltdenden Ausschüssen geschaffen werden. In Ungarn und Siebenbürgen wurde dagegen die politische und Justizverwaltung den Organen der autonomen Stühle und Comitate übertragen und die notwendigen Abänderungen in diesem Verwaltungsorganismus können nun nicht anders, als durch Beschränkung der, den sogenannten constitutionellen Behörden, rücksichtlich den Kreisgemeinden eingeräumten Wirksamkeit vorgenommen werden. Die Erfahrung wird zeigen, welcher Weg leichter zum Ziele führen wird, und ob dies oder jenseits der Leitha die wichtige Auffassung des Selbstgovernment eher gefunden werden wird.

Es ist wahr, daß in den Ländern der ungarischen Krone der Sinn für die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in der früheren Zeit, wo eine vereinigte Hofkanzlei die deutschen Erbländer im Geiste des Absolutismus verwaltete, sich reger entwickelte und auch unter dem bürocratischen System des abgelaufenen Jahrhunderts sich lebendiger erhielt, als in den westlichen Theilen der Monarchie. Dabel ist aber auch nicht zu läugnen, daß der Organismus der Verwaltungsorgane in den ungarischen Ländern schon lange in seiner Entwicklung gehemmt und nicht weniger zurückgeblieben war, als die Organisation der gesetzgebenden Landesvertretungen. Wenn wäre nicht erinnerlich, wie namentlich in Siebenbürgen seit dem Beginn der nationalen Bewegung und der damit verbundenen Reibungen die Alleinherrschaft des Adels in den Comitaten und die Bureaucratie im Sachverhalte Stoff zu gegenseitigen Vorwürfen boten.

Der Zeitgeist hat seither seine nivellierende Allgewalt auch in Ungarn und Siebenbürgen geltend gemacht, und Niemand, der ein von Parteinteressen und vorgefaßten Meinungen freies Urtheil hat, wird bestreiten, daß die alten Formen den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

So wie einerseits die früheren Municipalbehörden den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen können, hat auch die straffe Centralisation der bürocratischen Regierung sich als unhaltbar erwiesen, und es soll nun ein Mittelweg gefunden werden, es soll nun die Grenze bezeichnet werden, welche das Gebiet der Selbstverwaltung von dem der Staatsgewalt scheidet. Da genügt es nicht, in der Geschichte des eigenen Landes der Entwicklung der municipalen Institutionen und den Reinen ihrer Entstehung nachzuforschen; auch die Rechtsgeschichte des deutschen Mutterlandes, dessen Boden sowohl die Wurzeln des ungarischen Staatsrechtes, als die Sentimente des Colonistenrechtes entnommen worden sind, muß zu Rathe gezogen werden, und unwillkürlich wendet sich das Studium des nachdenkenden Politikers weiter zu den Einrichtungen jenes Landes, welches noch jetzt die Heimath des Selbstgovernmentes genannt wird, nach England. Wer eine eingehende Kenntnis dieser Einrichtungen sich erwerben will, findet eine reiche Ausbeute in dem vortrefflichen Werke des Dr. Rudolf Gneist: „Die heutige englische Communalverwaltung und die Selbstverwaltung in seiner heutigen Gestalt.“ (Berlin 1860.)

Es sei uns gestattet, aus dem Abschnitte dieses Buches, welchem die Ueberschrift dieses Aufsatzes entlehnt ist, einige Sätze mitzutheilen. Sie betreffen jene Fragen, welche in der nächsten Zeit auch in unserer Mitte theilweise gelöst werden sollen, dürfen also für Viele von Interesse sein, und manchen Leser anregen, einen tiefern Blick in jenes Werk zu thun. Der Verfasser, dessen scharfe Rede in dem preussischen Abgeordnetenhaus am 29. v. M. über das verfassungswidrige Vorgehen des Ministeriums ein strenges Verdammungsurtheil aussprach, beginnt den §. 127 des bezogenen Buches mit dem Satze:

„Selbstgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höhern und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern“; und fährt dann fort:

„Man hat dies Verhältniß „Decentralisation“ genannt. Noch einmal ist es Frankreich, wo das Wort als Schlagwort ausgemünzt ist, und deshalb mit einigem Mißtrauen anzunehmen. Man kann sich von vielen Standpunkten aus für Decentralisation erklären und doch sehr verschiedene, Unvereinbare, Staatswidersprüche wolle.“

„Die Frage der Centralisation ist keine Frage legislatorischer „Weisheit“, sondern eine Frage finanzieller und rechtlicher Nothwendigkeit. Ein Staatswesen, welches so gewaltige Aufgaben, wie der heutige Staat zu erfüllen hat, in der Vertheidigung nach Außen, im Rechtsschutz der schwächeren gegen die stärkeren Classen, in der Vereinigung widerstreitender, sich bekämpfender Gesellschaftsgruppen, in der Erhebung, Belehrung, Förderung des sittlichen und wirtschaftlichen Lebens der zahlreichsten und der schwächsten Classen des Volks, bedarf der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Wenn man sich für das Gegentheil auf England bezieht, so ist dies ein Mißverständnis. Die englische Verfassung konnte überhaupt nicht centralisirt sein; sie konnte sich fortbilden und erhalten, nur weil die Gesetzgebung bis heute centralisirt blieb. Der mittelalterliche Dualismus von Kirche und Staat erhielt zwar noch lange Zeit eine besondere kirchliche Gesetzgebung, aber nur so lange, als der „König im Parlament“ und der „König in der Convocation“ Gesetze gab.“

Noch viel weniger ist innerhalb der englischen Verfassung je die Rede gewesen, von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, sondern nur von Localpolizei-Verordnungen — bye-laws.

„Gegen centralisirt ist das Besteuern u. s. w. Kein Kreis oder städtischer Verband kann irgend welche Steuern u. s. w. erheben, als die durch die Gesetzgebung, noch öffentliche Gelder verwenden zu irgend einem andern Zwecke, als zu dem vom Gesetze vorgeschriebenen oder erlaubten.“

Die Decentralisation, für welche England als das Muster gilt, ist also nur Decentralisation der Verwaltung, d. h. Heranziehung der Kommunen zur Ausführung der Gesetze und bei Erhebung und Verwendung der Steuern. Aber auch auf diesem Gebiete sind die allerwichtigsten Zweige einer Decentralisation gar nicht fähig. In der englischen Verfassung hat sich die Gränze empirisch festgesetzt, und die dabei gewonnenen Erfahrungen sind umso bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europas die Kreisverbände eine solche Kraft und Festigkeit erlangt haben, wie in England. Wenn es trotz der politischen Gewalt der Communalverbände den Engländern nie eingefallen ist, auf den großen Gebieten des Staatslebens zu decentralisiren, welche die königliche Prerogative bilden: so ist das ein starker Beweis für die innere Nothwendigkeit einheitlicher Gewalt und Verwaltung auf diesen Gebieten.

Es sind zunächst die 6 Gebiete, welche Blackstone als königliche „Autorität“ in seinem Kapitel VII. zusammenstellt, nämlich (1.) die Vertretung des Staats nach Außen durch das k. Gesandtschafts- und Consularpersonal, (2.) die Verwaltung der k. Heeresmacht durch das Kriegsministerium und Marineministerium, unter Offizieren königlicher Bestallung. . . (3.) Der König als Quelle der Justiz und oberster Bewahrer des Friedens bedeutet die Bestellung aller Richter

und aller Polizeibehörden im Lande durch königliche Ernennung; die Anomalie von Stadtrichtern und Friedensrichtern eigener Wahl in den Stadtcorporationen hat aufgehört. (4.) Das Königthum als Quelle aller Ehren, Aemter und Privilegien schließt vorweg aus die Vertheilung von Standes-, Amtsrechten und Orden durch Parlament, Kreisstände oder Privatpersonen. (5.) Die Stellung des Königs als arbiter of commerce bezieht sich auf den Nebenpunkt der Einheit des Münz-, Maß- und Gewichtssystems. (6.) Die Suprematie über die Kirche bedeutet Ausschließung kirchlicher Autonomie und die Ernennung kirchlicher Würdenträger durch den König. (7.) Die Rubrik der k. Revenue bietet eine Theilung der Gewalt dar, nach welcher dem Parlament die Bewilligung neuer und die Erneuerung einiger periodischer Steuern zusteht, und die Feststellung der Staats für persönliche und sachliche Ausgaben, soweit sie nicht auf den consolidirten Fonds angewiesen sind. Vollständig centralisirt mit einem permanenten Beamtenpersonal ist aber auch hier die ganze Verwaltung der indirecten Steuern; bei den directen Steuern concurriren ernannte Einschätzungs-Commissionen der Communalverbände.

„Erst nach Ausschöpfung der k. Prerogative bleibt das Gebiet für Decentralisation der Verwaltung übrig, welches aber wiederum beherrscht wird durch den obersten Grundfatz der Centralisation der Gesetzgebung und Besteuerung.“

Es folgt daraus, daß die Decentralisation nur bestehen kann; (1.) in der Bestreitung gewisser Geldposten durch gesetzliche Communalsteuern, (2.) in der Verwaltung gewisser Aemter nicht durch bestellte Staatsbeamte, sondern durch anfängliche Männer aus dem Communalverband in unentgeltlichem Ehrendienste; allenfalls mit remunerirten Unterbeamten. Und eben daraus folgt, daß ein Selbstgovernment nur stattfinden kann (1.) an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leistung der Commune zuzumuthen ist, und (2.) nur an solchen höheren Aemtern, welche ländliche und häftische Honoratioren, und an solchen niederen Aemtern, welche Bauer und Handwerker erfahrungsmäßig versehen können.

„Es sind dies zwei Schranken, vor denen auch die größte Kühnheit der Doctrin stillzustehen pflegt, sobald die Idee in die Wirklichkeit tritt.“

Aus diesen nothwendigen Schranken hat sich das englische Gebiet des Selbstgovernment ergeben, wie es die obigen 8 Capitel in seinen Einzelheiten darstellen. Nämlich:

1. In dem Gebiete der Strafjustiz (Cap. III.) beschränkt sich die Möglichkeit einer Theilnahme des Kreisverbandes auf Zugabe einer Einsicht und Specialjury aus den mittleren und höhern Ständen über die question of fact.

2. „Im Gebiete der Strafjustiz und Sicherheitspolizei (Capitel IV.) hat das englische Selbstgovernment einen außerordentlich weiten Umfang, zusammenhängend mit unserer Verfassung die englischen Aristocratie, — die tiefliegende Wurzel der englischen Aristocratie. In den Verhältnissen des Continents wird eine eigentliche Criminaljustiz durch Rittergutsbesitzer und häftische Honoratioren auf wohl begründete Bedenken stoßen. Möglich aber ist eine Handhabung der Landpolizeiordnung, auch wohl ein Polizeirichter und Vormerkungsamt, auf dringliche Fälle beschränkt; jedenfalls ist es möglich in der Weise, wie es Jahrhunderte lang in England bestand, nämlich mit Concurrenten von rechtsgelehrten Kreisrichtern. Unbedenklich anwendbar ist die Selbstverwaltung der administrativen Kreispolizei und Ausdehnung solcher obrigkeitlichen Gewalten auf die nachfolgenden Gebiete des Communalwesens. — Anwendbar ist ferner das System der Urtheilsjury, d. h. im englischen Sinne ernannter Kreisgemeinde-Ausschüsse, welche der Kreisgerichtsdirector aus höhern und mittleren Ständen zu einer einstimmigen Entscheidung über die question of fact ernannt, hragend bis zu den Ständen, welche den unentgeltlichen Ehrendienst auf einige Wochen alljährlich wirklich zu tragen vermögen.“

3. Das Gebiet der Städteverwaltung (Cap. V) ist in

Auregungen.

Gellert im Karlsbade.

(Fortsetzung.)

II.

Auf den waldbewachsenen Bergen, die Karlsbad von allen Seiten einschließen und ihm jenes freundliche glückliche Aussehen verleihen, das allezeit des Menschen Wohnung im Walde hat, stehen an heimlich verschwiegenen Stellen Bänke von Birkenstämmen zum Ausruhen für die Spaziergänger. Heute führen überall neue Wege durch die Wälder, sich kreuzend bis zum Verirren für den, der sie zum ersten Male beschreitet. In jener Zeit waren ihrer weniger, und auch von diesen waren nicht alle gleich betreten, und zu manchem Ruheflüchtigte man den Fußsteig erst suchen, den die braunen Nadeln der Tannenbäume vom frühen Lenz verschüttert hatten.

Auf einer dieser wenig besuchten Ruhebänke saß ein blutjunges Paar, er vielleicht ein oder zwei und zwanzig, sie noch keine siebzehn Jahre alt. Sie hatten die Hände in einander, und das Jüngerschen ihren freischen schönen Flondbopf an die Schulter des Aunanten gelegt. Dieser, mit dem stätlichen braunen Pops und den ehrlich blauen Augen, schien viel schüchtern zu sein, als das Mädchen — denn bei jedem Geräusch in dem Walde suchte er zusammen und schaute immer erst eine Weile ängstlich umher, ehe er wieder den Muth hatte, die Hand seiner Geliebten zu ergreifen.

Sie war unbekümmert und lachte, wenn er aufsprang, und der blonde Kopf lehnte sich immer eine gute Weile früher an ihn, als seine zagende Hand nach der ihren langte.

„Siehst du Nanni, das hüft uns halt allweil Nichts,“ nahm nach einer langen Pause ängstlichen Umblidsen der Jüngling das Wort, „es wird wohl in Ewigkeit Nichts werden mit unsrer Lieb' und Eren“ —

„Aber warum denn nicht, Frizel?“ ließ sich nun Anna in ebenso frischen Tönen vernehmen, als ihre Augen und Wangen waren, „ich begreife gar nicht, warum Du so furchsam und zaghaft bist? Ich hab' Dir's ja

hundertmal gesagt, daß ich keinen Andern nehm' als Dich, und wenn's mich zehnmal unter die schwarzen Jungfern steken möchte.“

„Ach, ich zweifle ja nie an Dir, meine allerliebste Nanni! aber Dein — Mutter ist halt eine zu stolze Frau. Sie hat sonst kein Kind, als wie Dich, und das steinerne Haus auf der Wiesen, wo allezeit die Fürsten und Grafen im Quartier sein, und ich hab halt gar Nichts, als wie mein Bissel Feder und die Bunden in der Kirchgas. Schau, Nanni, ich müß' gleich vom Verstand kommen, wann ich mit'n Rossmarinstränchel zu Deiner Mutter kam und sagen thät: Frau Müllerin, ich hab' ihnete (ihre) Tochter lieb und möcht's heirathen, wann Sie grad mir dawider hätten, und sie mich abspießen thät: Suchens Ihnen ein anderes Mädel, meine Nanni ist mir für 'n Musje Frizel. Nanni! ich thät mir ein Leids an, oder ging unter die Soldaten.“

„Warum nicht gar, Du narriker Frizel! da würdest was, wann Du unter die Musketier ginst, da bleibst ich doch lieber Schreiber auf 'n Rathhaus, als daß ich unter die Gesellschaft ginge! — sei nur mit gleich desperat, 's wird scho (n) werden! Jetzt freilich (h) kämst bei der Frau Mutter nit zum besten an, aber wir hab'n ja noch alle beide Zeit, und ich verliere die Kurajst nit so geschwind!“

„Nanni! wann's nur das Warten wär' — zwanzig Jahre wartet ich auf Dich, aber Du wirft's satt friegen, wann's alleweil in Dich 'neinreden und sagen werden: Nimm Dir einen, der was is und was hat, statt dem armen Leusel, den Frizel.“

Nanni wollte ihren Trost wiederholen, aber da schlug es auf dem Kirchthurm sieben — acht — neun, und sie sprang auf.

„Nach' sein so leimlakiges Gesicht, sonst müß ich Dich anlachen, Frizel, Du siehst allweil aus, wie einer, dem die Hüfner sein Brot weg-gereffen haben, aber nicht wie ein Bräutigam!“

„Aber nu müß ich geh'n zur Mami 'munter, damit es nit' rauskommt, daß ich aus 'n steinerne Haus in's Aug' Gottes über'n Hirschensprung gangen bin, ich wüß' nicht recht zu sagen, warum ich den Umweg gemacht hätt!“

Damit schüttelte sie Frizels Hand, nahm ihren Strickbeutel und glitt

wie eine Dryade den glatten Weg hinab, bald rechts, bald links zwischen den Bäumen durchschlüpfend, so daß sie in wenig Augenblicken an der Marienkapelle über dem sächsischen Saale stand, und von dort, nachdem sie drei Kreuze geschlagen und gekniet, huschte sie zu ihrer Freundin.

Frizel blieb, nachdem ihm seine Geliebte entwichen war, noch eine Weile nachdenklich sitzen, aber weder er, noch die davonlaufende Nanni hatten bemerkt, daß sich ihnen ein Kugast bis auf wenige Schritte genähert hatte.

Erst als er, sichtbar erschöpft, den jungen Krämer ersuchte, ihm etwas Raum auf der Bank zu gönnen, blickte dieser um, und erkannte — Gellert.

Der arme Junge rückte mechanisch an das andere Ende der Bank, und erst nach einer langen Minute sprang er auf und machte dem Herrn Professor ein tiefes, verlegenes Compliment. Das — schon im vorigen Jahre sehr ersehnte — Glück, einmal in die Nähe des berühmten Mannes zu kommen, an dem alle Jugend mit derselben Schwärmerci hing, wie eine spätere Generation an Schiller, war ihm, so zu sagen, im Traume vorgekommen, und machte ihn eben so glücklich, als verwirrt.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen.

— Einer hochangesehenen Familie ist ein beklagenswerthes Mißgeschick widerfahren, das in ganz Paris Sensation erregt. Ein Amerikaner, der für sehr reich und von guter Herkunft galt, heirathete eine junge Dame von Stande und verheiratet am Tage nach der Hochzeit mit einem Theile der Mitgift, den Kaiserthum und den Diamanten. Man vermuthet, er sei ein Betrüger, der bereits in Amerika verheiratet war; schon jetzt hat man die Gewißheit, daß die Braut, deren er beehrte, um hier eine Heirath zu schließen, gefälscht ist, und daß er kein Recht auf den Namen hat, unter dem er sich eingeführt hatte. Der Glende soll sich nach Deutschland begeben haben, wohin Polizeibeamten entsendet sind, um ihn, sobald als möglich seiner habhaft zu werden.

— Was Kaiser Napoleon alles ist. In Bezug auf die Rede Kaiser Napoleons an die Aussteller soll der Deputirte Picard geäußert haben: „Der Kaiser ist Alles — er ist die Nation, und nun ist er sogar die Opposition geworden.“

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-** schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von C. Mullen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6 B. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinbaußen.**

Eröffnung über dessen gesammländern für welche die Concurs-gene unbewegliche Vermögen be- des Gläubigen Herr Landes-Substituten Herr Landesadvocat

ffert erscheint und das Actio-Ver- im Werthe von 48 fl besteht, §. 69, Con.-Ord zu der auf den r, angeordneten Vergleichs-Tage- m Falle des Ausbleibens, aller g seien.

63. als-Magistrat als Gericht.

zung.

2—3

t.

Hermannstadt wird dem Alle- mit bekannt gegeben, es habe nar, am 5. August 1862, Zahl des Darlehens per 1000 Stück es sei aus dem Grunde weil des Gläubigen nicht ausfindig Gegenheil nicht bekannt ist, Gefahr und Kosten der Herr lt worden, mit welchem diese ausgetragen wird.

ertheilt, daß er entweder den- ige Behandlung dieser seiner Gerichte einen andern Sach- falls er die Folgen der Ver- haben würde.

wurde die Tagfahrt auf den Uhr, unter den Rechtsfolgen

22. tadt- und Embleygericht.

er feinste, flüchtige Aethergeist deselben Ingredivenien der vortrefflichen Riech- und namentlich auch als ei- B. bei Kopfweh, Miaräne ge Hüter, glebt ein bitteres, und Blumen und wenn man damit vorniamt, wird die a und Consumanten als eine Rache durch seine schägbar

nehm! inischer Kronengeist in Franz Böhrer, sowie auch Wirtsh; Doba: A. Bächter; Janko; Klausenburg: Apoll. Jansch: Bando y et Brandisch; Soban et Leusch; Samosner; Szilagy-Somlyo: Jgnaz Jaf. Sjogott; Thorda: C. 3—6

und einträglichsten Wirtschaftsbere Anlage mit Aobildungen, Sach- verzeichniß. Leipzig 1862. 3 fl.

Diener Köchin oder neuestes leicht faßliche Anweisung, auf die und Weißbieren, Salate, Compote, te und warme Getränke, Speisen, ne, wie auch die Voratzschammer Ein Brautgeschenk für junge an- und ein nützliches Namenstag- eine gute und erfahrene Köchin zehnung verfaßt. Fünftes verbesserte Koch-Recepten. Graz. 36 fr. e. Begründet und unter Mit- gegeben von A. E. Komers. bergang. Prag, 1863. 2 fl. t. Deutschland. Repertorium der Erfahrungen im Gebiete der lida. Fortgesetzt von Anton Berlin, 1863, ganzjährig 10 fl.

unter Mitwirkung hervorragender Schrift Prof. Dr. Ernst Eißel- 3. 5 fl. 60 fr. 1857 bis zur neuesten kläuterungen zu den Ge- und 6. Septbr. 1850 und vom stsgeschäften, Urkunden, Schrif- ten und die Bewahrungs-Ge- fannter Romantiken von 1850- denen Werke über diese in alle erien, zunächst zu Fontane von 4. 1863. 60 fr. das ganze Reich, enthaltend vom 9. Februar und 2. August plement zum Gebüllergesetz.“

7. Dezember 1862, sammt darauf bezüglichen ergän- gungen. Mit a'phabetischem Ad- ntschreiben für Schulen und j Burzinger, Lehrer an der d. Wien. 72 fr. tettel á váltójogra. Lip-

Deutschland der Kreisverfassung eben so weit voraus und überlegen durch alte Gewöhnung der städtischen Bevölkerung an Steuern und an die Pflicht des öffentlichen Dienstes, wie umgekehrt die englischen Kreisverfassungen den städtischen überlegen sind. Schon aus diesem Grunde dürfen unsere Kreisverfassungen nicht von den Kreisverfassungen abhört werden. Andererseits gibt die unbedingte Aussonderung der Städte der Klassenverfassung die allereinstimmige Zustimmung, dem unvollständigen Streite über Ständerechte einen dauernden Anhalt und bricht die Kraft einer parlamentarischen Wahlversammlung schon in der Grundlage. Eine völlige Absonderung der Städte als selbstständige Kreisverbände (Counties corporate) wird in der That nur für die größten unvermeidlich sein. Uebrigens genügt zur Herstellung der innern Harmonie eine Gleichheit des Systems der Communalämtern, der Communalämter, Gleichartigkeit der Communalzwecke und der Verwaltungsformen.

4. Die Milizverfassung (Cap. VI) ist der schwächste Theil des englischen, die Landwehr der stärkste Theil des deutschen Selbstgovernment...

5. Das Gebiet der englischen Kirchspielverwaltung (Cap. VII) hat in Deutschland seine Parallele in den Dorfgemeindeverfassungen und in der Recalifirung der städtischen Verwaltung in den Stadtvierteln...

6. Die Communal-Armenpflege (Cap. VIII) ist überall ein Hauptgebiet des Selbstgovernment...

7. Das vermischte Gebiet der Communalinstitutionen für Gesundheits- und Baupolizei (Cap. IX) bildet in England nur durch eine besondere Verfassung, weil das alte Selbstgovernment nur aus der Friedensbewahrung, also aus Sicherheitspolizei hervorgegangen, von Hause aus die nöthigen Steuern und Aemter dafür nicht entwickelt hatte...

8. Die Communal-Wege- und Brücken-Verwaltung (Cap. X) hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat die Erhaltung derselben den nächsten Anwohnern zumuthen befigt ist. Die historische Gestaltung der Wegebauverwaltung ist nicht ohne Interesse für die Geschichte der öffentlichen Communicationen in erster Linie den anfähigen Nachbarn zu Gute; auch ein lebhafter Durchgangsverkehr ist eine Quelle vielfacher Vorteile für sie. Selbst die Unterhaltung der Chaussees durch die Kreisverbände ist ausführbar, um so mehr, als ein bedeutender Beitrag durch die Chausseegelder gegeben ist. Kreis- und Ortsgemeinden können in diesem Umfang sowohl die Geldmittel, wie die nöthigen Aemter bestreiten. Dagegen fallen Eisenbahnen und Verbindungs-Brücken über Ströme richtiger in andere Gebiete.

Mit diesen Gebieten ist das System des Selbstgovernment in England abgeschlossen.

Gutachten

zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande.

(Fortsetzung.)

In der ersten Vorlesung, welcher ein Gesetzesentwurf zur Regelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Sachsenlande in 10 §§. beiliegt, wird in Begründung derselben unter den Uebeln, an denen die Landwirtschaft im Sachsenlande darniederliegt, angeführt:

1. Oben an und vor allem das Dreifelderssystem selbst mit der reinen Brache in unrentabler Verbindung mit dem Trist- und Weidewange, dessen Gemeinwohltheil, auch abgesehen davon, daß alle Jahre der dritte Theil des gesammten, unter Kultur stehenden Bodens keinen Ertrag abwirft, — denn die wäufige Weide auf den dünnen Schollen könne gegen die verwendete Arbeit und Zugkraft für keinen Ertrag gerechnet werden — auch schon daraus hervorleuchtet, daß dasselbe außer den gewöhnlichen Fruchtarten den Anbau anderer, vorzugsweise der Industrie dienenden Producte, Hopfen, Färbestoffe u. dgl. die Aufnahme von Futterkräutern in die Fruchtfolge nicht zulasse und den Unternehmungsgestir des Einzelnen niederdrücke, indem es ihn bei Vernichtung seines Grundes gegen seinen Willen und seine bessere Einsicht zum Sklaven der Gewohnheit seiner Nachbarn und des herkömmlichen Vorurtheiles mache, zu geschweigen der Hindernisse, welche bei der Beschränkung des Landwirthens auf das Erträgniß seiner, sehr selten im erforderlichen Umfang vorhandenen, natürlichen Weiden der Aufzucht eines vermehrten und wohlgenährten Viehstandes im Wege stehen.

2. Die mit dem System der Dreifelderwirtschaft Hand in Hand gehende Zerstückelung und Zerstückelung der Grundstücke, deren Nachtheile aus den unzähligen unproductiven, das ganze Feld in allen Richtungen, oft nur in Abständen von einigen Schritten durchziehenden Furden, aus den unzähligen Gränzstreifen und dem Zeitverluste bei Hin- und Herfahrt, und der unentbehrlichen Schwierigkeit einer gehörigen, das Ganze zur rechten Zeit umfassenden Uebersicht auch dem Unkundigsten von selbst einleuchten.

In der permissiven Aufhebung des Tristzwanges und als Folge davon, in der Ermöglichung, das Grundstück nach eigenem Bedürfniß und nach eigener Einsicht ganz unabhängig von andern frei benützen zu können und in Bestimmung einer Größe, unter welche herunter kein Grundstück verkleinert werden dürfte, wurde das Mittel zur Behebung der ebengerügten Mängel erkannt und (§. 1-6) festgesetzt: daß es jedem, oder auch mehreren Eigenthümern zusammenhängender Grundstücke freistehende, sein oder ihre Grundstücke zusammen dem Tristzwange mittelst Umhegung, Umschanzung u. dgl. zu entziehen, wenn dieselben einen zusammenhängenden Flächeninhalt von sechs öfter. Jochen hätten und so gelegen wären, daß dadurch auf dem umliegenden, dem Tristzwange noch unterworfenen Felde der Zugang der Herden von einem Weideweise zum andern nicht unmöglich gemacht werde; ja daß dieses auch mit kleineren Grundstücken geschehen könne, wenn sie sich an der Gemeinde, oder Grenze des Gemeindegebietes oder an einem, schon umhegten, dem Tristzwange entzogenen Grundstücke gelegen seien; daß es ebenso ganzen Gemeinden freistehende, das ganze Gemeindegebiet oder einzelne Theile desselben der Brache und dem Tristzwange zu entziehen, sobald hiezu die Mehrheit der Gemeindeglieder und zwar nicht nach Köpfen, sondern nach ihrem Grundbesitze mit mehr als der Hälfte des Grundeigentumes auf den Gemeindegliedern einstimmen; daß in jenen Ortschaften, wo das Weiderecht noch nicht limitirt und geregelt, die Aufhebung der Gründe aus dem Tristzwange keinen Einfluß habe auf die Befugniß des Ausschreibers, sein Vieh in beliebiger Anzahl, so wie jeder Andere in der gemeinschaftlichen Herde weiden zu lassen; daß so lange der Tristzwang in einer Gemeinde nicht gänzlich aufgehoben, die Hirten für den, an umhegten Gründen durch die Herden verursachten Schaden verantwortlich seien, und daß kein Feldgrund weder bei Erbtheilungen, noch bei sonstigen Eigentumsübertragungen in einen kleineren Theil, als ein halbes Joch zerlegt werden dürfe, mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe zwischen zwei Nachbarn zur Vergrößerung ihrer Grundstücke getheilt werden sollte oder wenn er zu Hoffstellen verwendet werden könne.

Ohne das Wünschenswerthe eines rascheren Ueberganges zu verkennen, habe die Unvorsicht doch im Hinblick darauf, daß derselbe unvermeidlich mit einer eingetragenen Störung der eingelebten Verhältnisse verbunden sein

müßte, indem Vorurtheil, Unkenntniß des neuen Systems, Mangel an Arbeitskräften und an künstlich erzeugtem Futter für die Sommerernte des Viehes, die Schwierigkeit, die nöthigere Menge herbeizuschaffen, den Landwirth auf Jahre unter seinen jetzigen Stand zurückwerfen würden, nur einen allmählichen Uebergang vorzuschlagen gefunden, der, wenn er auch auf der einen Seite das schnüchlich gesteckte Ziel etwas in die Ferne stecke, auf der andern Seite Zeit und Gelegenheit biete, die im Wege liegenden Hindernisse mit Vorsicht zu beseitigen, und dieß um so mehr, als der Erfolg eines rascheren Ueberganges, wie jeder derartigen legislativen Maßregel überhaupt, vorzugsweise abhängig ist von der Energie, welche die Verwaltungsbehörden in der folgerechten Durchführung der Maßregel zu entwickeln vermögen würden.

3. Ein dritter Uebelstand wurde nebst der Zerstückelung und Zerstreutheit der Grundstücke, in der unregelmäßigen Gestalt, in welcher sie gewöhnlich vorkämen, und in dem Mangel an zweckmäßig eingerichteten Feldwegen gefunden. Er führe Zeitverlust im Betriebe des Ackersbaus, Unannehmlichkeiten mit den Nachbarn, Beschädigungen fremden Eigenthums mit sich und hindere die freie Auswahl der Fruchtfolge. Die Umgestaltung der Grundstücke in regelmäßige Formen zur Anwendung z. B. auch nur der Säemäschine und des Häufelpluges, die Commassirung und Arrondirung des Grundbesitzes gehören zu den unerläßlichen Bedingungen einer rationellen Landwirtschaft und müssen also im Wege der Gesetzgebung ermöglicht werden. Aber auch hier glaubte die Universität der Ueberzeugung und Selbstbestimmung des Einzelnen den gehörigen Spielraum gönnen zu sollen, und sich darauf zu beschränken, daß die Raume und der Eigensinn Weniger dem entscheidenden Willen der Mehrheit auf dem Gebiete der Landwirtschaft fortzuschreiten, nicht hindernd im Wege stehen. Es wurde daher (§. 7 und 8) beantragt: Die Vorhände der Gemeinden zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Umgestaltungen da, wo der Uebelstand statthat, in der kürzesten Zeit unter Mithilfe eines Ingenieurs, die erforderlichen Feldwege in gehöriger Breite und möglichst gerader Richtung so angelegt werden, daß jedes Grundstück, wo möglich an zwei, jedenfalls an einem Ende daran fosse. Und wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte des Grundeigentumes die Regulirung und Geradführung der Wege und Grundstücke oder die Zusammenlegung der zerstreut liegenden Besitzungen wünschen, so habe sich die Mehrheit dem Beschlusse zu fügen.

(Fortsetzung folgt.)

Hermannstädter Spitals-Zustiz.

Der Enkel eines in Hermannstadt bekannten Mannes, eines Mannes, der sich um Hermannstadt verdient gemacht hatte, eines Mannes, dem die Hermannstädter Bürgersehaft auf seine nur mühsam erwirte Grabstätte ein Denkmal setzen ließ, — eines Mannes, dessen Name an den Spitze einer bürgerlichen gemeinnützigen Stiftung steht, — dieser Enkel hatte das Unglück, krank zu werden, vom 8. October 1861 bis zum 18. März 1862 im hiesigen städtischen Franz Josephs Bürgerhospital verpflegt zu werden, und es betragen die Kosten für die genannte Zeit zusammen 152 fl. 95 kr. 5. W. — An diesem Betrage hatte der obbemerkte Enkel zuerst 116 fl. 30 kr. 5. W. bezahlt; dann am 2. November 1862 den Rest von 36 fl. 65 kr. 5. W. nachgetragen, worüber er sich mit einer Quittung des Spitals-Verwalters Simon Kotel ausweisen kann. — Diese Quittungen bilden beinahe die Hälfte des bescheidenen Gehaltes des obbenannten Enkels, welche er, wie nachweisbar, am 2. November 1862 voll eingezahlt hatte.

Dennoch hat der Advocat der Commune Hermannstadt eine Klage gegen diesen Enkel bei dem Hermannstädter Stadt- und Stubls-Gerichte wegen Verpachtung des Restes dieser Curokosten pr. 36 fl. 65 kr. 5. W. eingereicht.

Er hat sie eingereicht, weil der Enkel „im gütlichen Wege nicht zahlen will“, und dem Enkel ist es nicht erinnerlich, daß er überhaupt zur Zahlung aufgefordert worden sei.

Der Advocat der Hermannstädter Commune fordert, das Gericht solle erkennen: der Enkel sei schuldig, bei 36 fl. 65 kr. 5. W. rückständigen Curokosten sammt 4% Verzugszinsen vom 8. Sept. bis zum Zahlungstage binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu Händen des Advocaten der Hermannstädter Commune zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

An Kosten werden berechnet: Für Information und Vollmacht sammt Stempel 1 fl. 56 kr. „ Verfassung der Klage (25 geschriebene Zeilen) 2 fl. 50 kr. „ zweifache Reinschrift und Stempel 1 fl. 20 kr.

Hierbei drängen sich Einem einige Fragen auf: Warum wird der Enkel gerichtlich gedrängt, nachdem er seine Curokosten schon am 2. November 1862 vollständig ausgezahlt hatte? Die Klage des Advocaten der Hermannstädter Commune gegen den Enkel ist am 7. November 1862 bei dem Hermannstädter Stadt- und Stublsgerichte eingelangt; der Enkel hat am 2. November 1862 gezahlt; von welchem Tage an soll er denn die 4% Verzugszinsen zahlen? Warum soll denn der Enkel überhaupt noch etwas zahlen? — Nun, am 6. Juli 1863, um 9 Uhr Vormittags ist der Enkel vor das Hermannstädter Stadt- und Stublsgericht geladen. Dann werden ja wohl diese Fragen zur Entscheidung kommen.

Wie ich vernehme, schreibt man dem „Pester Lloyd“ aus Wien, 9. Februar, ist nunmehr die Entscheidung der königlich siebenbürgischen Hofkanzlei bezüglich des rumänischen Congresses erfolgt und zwar in genehmigender Sinne. Der Beschluß der Hofkanzlei wurde Sr. Majestät zur Kenntniznahme unterbreitet, nachdem der angeführte Congress kein Gegenstand ist, worüber die Entscheidung Sr. Majestät vorbehalten ist. Die Erledigung dieses Ansuchens fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Hofkanzlei. Die Bewilligung wird voraussichtlich noch rechtzeitig abgehen, daß der Congress noch in diesem Monate zusammentreten kann. Der Ort, wo der Congress abgehalten wird, ist von Seite der königlichen Hofkanzlei nicht festgesetzt worden. Die beiden bischöflichen Anträge des Congresses werden sich über denselben vereinigen. Bis heute ist die Wahl noch nicht getroffen; Blajendorf hat wegen der Präzedenzen und historischen Reminiscenzen die meisten Chancen gewählt zu werden. Das Geschäftsprogramm für den Congress ist ein sehr einfaches: Entgegennahme des allerh. als Antwort auf die rumänischen Petitionen erlassenen Rescriptes und Beschlußfassung über den hierüber zu erstattenden Dank. In dem Inhalte der Dankagung und in den Verhandlungen darüber soll sich aber eine politische Manifestation zu Gunsten des 26. Februar ausdrücken; so hofft man. Die Deputation, welche der landwirthschaftlichen Verein in Klausenburg nach Wien sendet, wird in den nächsten Tagen hier erwartet. Drei Angelegenheiten sind es, welche die Deputation nach Wien führen: Dank für die Antwort, welche Sr. Majestät dem siebenbürgischen Eisenbahncomitee erteilt hat; die Vorbringung einiger Witten in Bezug auf die Grundentlastung und die Bitte wegen Einführung der Grundbücher. Wie die „G. C.“ meldet, dürfte die Deputation Donnerstag, den 12. Februar, von Sr. Majestät empfangen werden.

Der „Pester Lloyd“ meldet: Bekanntlich haben die Frauen Siebenbürgens (soll wohl heißen: eines Frauen! V. N.) den großen Patrioten Franz Deak in Anerkennung seines Wirkens auf dem Reichstage von 1861 mit einem sinnigen Geschenke, einer von dem Bildhauer Alexy angefertigten

plastischen Gruppe überträgt. Der „Koloso. Közl.“ veröffentlicht nun ein langes Schreiben, in welchem Deak den Patrioten jenseits des Karalpathago seinen Dank ausdrückt.

Zu der am 8. d. in Klausenburg abgehaltenen Generalversammlung des siebenbürgischen Musevereines wurde die Frage, ob neben den bisherigen Custoden ein eigener Museumsdirector zu wählen sei, welche dauerliche Ueincigkeiten nach sich zu ziehen drohte, auf Grund eines vermittelnden Antrages, aus finanziellen Gründen dahin entschieden, daß kein eigener Director gewählt, sondern der Custos des Naturalienabinetts, Herr Samuel Brassay, definitiv mit der Leitung der Geschäfte des Museumsdirectors betraut wurde.

Aus Marosvásarhely wird dem „Ország“ vom 5. d. geschrieben, daß dem Vernehmen nach der Administrator des Marosf Stables, Baron Albert Horvath, an die Stelle des verstorbenen Dionysy Kojma zum Vizepräsidenten des k. Guberniums in Siebenbürgen auserschieden sei, obgleich einige Stimmen auch für den Obergespan-Stellvertreter des Klausenburger Comitates, Herrn Gustav Grosz, laut werden.

Oesterreich.

Hermannstadt, 14. Februar. Heute hält die sächsische National-Universität eine nicht öffentliche Sitzung.

Wien, 9. Februar. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin werden neuer wieder den Sommeraufenthalt in Laxenburg nehmen. Im Sommerresidenzschlosse dabeist werden verschiedene Renovirungen vorgenommen. Im Parke wird eine Schuttmannsial für den Hof errichtet. — Die Abreise des Herrn Erzherzogs Ferdinand Max und der Frau Erzherzogin Charlotte nach London zur Vermählungsfeier des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Alexandrine von Dänemark ist vorläufig für den 1. März festgesetzt. Der Kriegsdampfer „Graf“ wird für diese Reise in den Stand gesetzt und wird ein zahlreiches Gefolge von Reisenden sich anschließen. — Herzog von Modena. Der Herzog von Modena und Gemahlin sind heute nach Venedig und Verona abgereist.

Ministerrath. Heute Nachmittag 2 Uhr versammeln sich sämtliche Herrn Minister zu einer Konferenz, welche unter dem Vorstize des Herrn Erzherzog Rainer abgehalten wird.

Militärisches. Um weitere Ersparungen im Militärbudget zu erzielen, ist im Antrage, die Oberstencharge eingehen zu lassen und den Oberstendienst an die Brigadiere zu übertragen. Ein fünfzigster von einem Brigadier kommandirtes Regiment soll aus 3 Bataillonen Infanterie, 1 Bataillon Jäger und einer Batterie bestehen. Es würden durch diese neue Regimentsformation viele Chargen der Administrationsbranchen, wie Auditors, Rechnungsbeamte, Kriegscommissäre entfallen. Die erzielte Ersparung würde eine sehr bedeutende sein.

Wir haben, schreibt die „Gen.-C.“ vor einiger Zeit gemeldet, daß die im k. l. Finanzministerium tagende Budget-Commission einstimmig den Antrag gestellt, daß auch in Oesterreich für die Zukunft das Solarjahr im Staatshaushalte als Rechnungsjahr eingeführt werden möge. Wie wir nun vernehmen, hat dieser von den beteiligten Ministerien Sr. Majestät zur Entscheidung unterbreitete Antrag bereits die Allerhöchste Genehmigung erhalten und habe Sr. Majestät zugleich zu gestatten geruht, daß für die nächste Vorlage ein 14monatlicher Staatsvoranschlag, nämlich für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 verfaßt und in dem Reichsrathe seinerzeit eingebracht werde. Das Verwaltungsjahr 1865 wird daher bereits mit dem Solarjahre 1865 zusammenfallen.

In einem Landtage nach dem anderen werden Interpellationen und Anträge wegen gutachtlicher Vernehmung der Landtage über Einführung der Geschwornengerichte gestellt, geküßt auf die im Reichsrathe abgegebene Erklärung des Ministeriums, daß die Regierung die Frage der Geschwornengerichte nicht ohne vorherige Vernehmung der Landtage entscheiden werde. Bezüglich der hie und da gestellten Anträge ist es selbstverständlich, daß den Landtagen das Recht zusteht, Anträge auf Erlassung allgemeiner Gesetze zu stellen. An die in dieser Frage in den Landtagen gestellten Interpellationen scheint sich jedoch eine staatsrechtliche Prinzipienfrage zu knüpfen, welche dem Vernehmen nach der Regierung Veranlassung gegeben hat, eine allgemeine Instruktion an die Statthalter und Landtagscommissäre des Inhabts zu erlassen: daß sich die Regierung zwar das Recht der Landtage zu Anträgen nach §. 19. der Landesordnungen auf Erlassung allgemeiner Reichsgesetze vollkommen gegenwärtig halte, daß aber die Reichsbehörde der Landtage nicht dahin ausgebeutet werden könne, daß einzelnen Mitgliedern das Recht der Interpellation an die Regierungvertreter über Gegenstände zustehe, bezüglich welcher dem gesammten Landtage nur das Recht der Antragstellung eingeräumt ist, und bezüglich welcher sich die Statthalter und Landtagscommissäre immer erst Instruktionen von der Reichsregierung einholen müssen. Das Recht der Landtagsmitglieder zu Interpellationen könne sich nur auf Gegenstände beziehen, bezüglich welcher den Landtagen das Beschlußrecht nach §. 17. der Landesordnung zustehe, also bezüglich welcher den Landtagen ein selbstständiger Wirkungskreis eingeräumt ist. Interpellationen nach §. 19. der Landesordnung würden in Zukunft von den Regierungskommissären nicht zu beantworten sein.

In Bezug auf das Veritorische der in den Landtagen gestellten Anträge wegen Einführung der Geschwornengerichte vernehmen wir, daß die Landtage erst nach legislativischer Feststellung der Strafprozeßordnung durch den Reichsrath unter Mittheilung positiver Verhandlungssubstrate zur gutachtlichen Äußerung über die Frage des Geschworneninstitutes aufgefordert werden dürften. (Wochenschrift.)

Die „Agrarzeitung“ vom 7. d. M. enthält einen die Ueberschrift „Kroatien und der Reichsrath“ führenden Artikel, dem wir die nachstehenden, die politische Situation Kroatiens beziehenden Stellen entnehmen. Das genannte Blatt sagt: „Speziell für Kroatien hat der 20. October 1860 und der 26. Februar 1861 die große Bedeutung, daß deren Vernichtung der magyarischen Oberherrlichkeit entzogen sind, ihre nationale Existenz gegen selbe gesichert und die Autonomie in die weitestgehenden Grenzen, so weit sie nicht den Mechanismus der großen Staatsmaschine stört, gesichert ist.“

Ueber die im „Woch.“ und im „Wdr.“ enthaltenen gewissen Gerüchte von der nahe bevorstehenden Bildung eines ungarischen Ministeriums schreibt man dem „P. H.“ aus Wien:

Diese Gerüchte haben nur insfern einen Grund, als wirklich zwischen drei bis vier von Pest sichergekommenen Magnaten ein dahin zielender Programm-Entwurf Gegenstand einer Konferenz war. Da es jedoch vor Beendigung der Konferenz sich zeigte, daß zur Verwirklichung eines ähnlichen Programms keine Aussicht vorhanden sei, blieb der fragliche Plan eine unbestimmte Idee und konnte daher auch nicht officiell in Verhandlung kommen.

So weit also unser Wissen um die Sache reicht, sind alle diese Ministerpläne, Combinationen und Conjecturen vom Gesichtspunkte der Realisirung aus völlig grundlos.

Die Wiederherstellung eines ungarischen Ministeriums mit dem vollen Reichsrechte von 1848 gehört in das Gebiet unerreichbarer Träume; Minister-Portefeuilles, die bloß auf dem Papiere stehen, würden sich mit der Würde der Krone so wenig wie mit der Würde der Nation vertragen; ein Kumpfmünisterium aber wäre nichts weiter, als eine einseitige Detropirung, zu welcher die Regierung nicht ihre Zuflucht nehmen will.

Zur Wahrung der Reichscontinuität wird dem Landtage in den königlichen Propositionen sicherlich die Initiative gelassen werden, sowohl zur Revision der 48er Gesetze, als auch hinsichtlich der Zueinklangbringung einer zweckmäßigen Führung der gemeinsamen Angelegenheiten mit der gesegneten Landes-Autonomie.

Einen wesentlichen nothwendigerweise auch die den, welche gleichmäßig der 1790 Genüge leiste.

In entscheidenden Fällen, daß bis zu der erwa und Municipien-Frage offen der Nation durch eine vorlä werde.

Die meisten Wien des galizischen Landtages, den, welche die Regierung haben mögen. Die „Donau“

Der Grund dieser Au auf die Unruhen in Rußland versichert, es sei zur Kenntn Landtag nationale Demonstre Polen beabsichtigt werden.

Indem die Regierung der Vertagung Gebrauch ma das Land und gleichmäßig Rechnung getragen, und die als die bisherige Haltung d slich-Polen im Allgemeinen d

Der Zündstoff einer nat Hiskipie leicht die und da it zu hoffen, wird es der Reg der Vertagung den Anzukunft

Orsz, 9. Februar. C daß der freiermächtigste Landt Einberufung des Reichsraths Prag, 9. Februar. C

Zuück zur Landesordnung, Oberlandmarschall und dem des Geschäftskreises des Land

beit der Allerhöchsten Entschel Commisitär, die Regierung sei cion Sr. Majestät zu unterb mit 205 gegen 4 Stimmen d

die Zufüge 9 bis 16 zur Kai sion angenommen. Bei §. 74 mission bezüglich der Zuläßig verworfen.

Genrovik, 9. Februu keitsantrag Alth's auf die Cit über die Feier des 26. Februu der nächsten Freitag stattfinden

Der „Genier“ bringt u die Redaction des Genier zu Ghrich Romofowski in Lemb

Der Redaction wird hi von heute, mit der Aufforder § 12 des Preßgesetzes solchen machen solle.

Lemberg, 5. Februar 186 J. 1526. Das k. k. Ra in Anbetracht, daß der Leitart

schreibt: „Lemberg, den 4. Februu verbotener Handlungen gegen

schloßen, unter Confiscation de Unterzuchung anhängig zu mach

an der Grafa u. s. Februar. an der Orefa auf diesestigen

Zugänger für das Jungentent entandten auf die Kunde davon die denn auch um Mitternacht und Studenten, nebst einem W wehre, ein Pfund Pulver und

befanden, eintrachten. Obgleich doch viele Menge mit Ka brachten sind im Casell unter der Werbung dringend Verdräch worden, bei dem compromittite

folle. — Bisher ist die Insurrection in der hiesigen Juderiaßit habe

Sie haben an die Grenze und Corp von etwa 3000 Mann quartier in Wenchod aufgeschla waffnet sein, ein großer Theil st zweischneidige Messer auf Stang soll ein ganz gut eingedultes

Zeile bestehen die Anruerger, fernungen aus. Ihre Officiere n in eigenen Wanders, wie sie theilen sie bereit, daß Feuerwaff In Dlnsz ist die provisorische geßte worden. In der verließ

Sudenbiow ein mährisches G rere Compagnien Infanterie und gegen schreiben sich den Sieg worden sein.

Berlin, 9. Februar. In haufes wurde das Dinstengetz v der Minister bei den vom Gefa wurf und beantragt den Abbruch

der Minister nach Artikel 60 de meine Zustimmung. Die Sitzung Herrenhaus Sitzung.

Die Abgeputation des Empfang bei Seiner Majestät de beigt es, daß die volle Uebere

Gesinnungen des Königs seinem der Regierung sein, mit Festigelt barren, aber jener persönlichen Z im Auge behält, zugänglich zu bi

Aus Turin geht der „Dit die scharfe Schlaglichter auf die

Turin, 5. Februar. Di von Neapel, Grafen Armatibile, gung von 20,000 Dukaten (circ

mann Bilone, bildet fast einzig Von seinem Landhause am Fize und mühsame Wege fast bis zum

ermartete der Graf jeden Augen Bilone ist bereits vier Mal we

v. Kögl. veröffentlicht nun ein
 rtioten jenseits des Kralspago

Generalversammlung
 die Frage, ob neben den bis-
 ter zu wählen sei, welche be-
 drohte, auf Grund eines ver-
 en dahin entschieden, daß kein
 des Naturalienkabinetts, Herr
 der Geschäfte des Museumdire-

am 5. d. geschrieben, daß
 Marofers Stubles, Baron Albert
 vonsg Rojma zum Vizepräsidenten
 ausersehen sei, obgleich einige
 reter des Klausenburger Co-

te hält die sächsische Nations-

der Kaiser und die Kaiserin
 in Larenburg nehmen. In
 bene Renovierungen vorgenommen
 für den Hof errichtet. — Die
 r und der Frau Erzherzogin
 des Prinzen von Wales mit
 vorläufig für den 1. März
 für diese Reise in den Stand
 Reisenden sich anschließen.
 Herzog von Modena und Ge-
 abgereist.

tag 2 Uhr versammeln sich
 , welche unter dem Voritze

arungen im Militärbudget zu
 eingehen zu lassen und den
 Ein künftigen von einem
 3 Bataillonen Infanterie,
 en. Es würden durch diese
 Administrationsausgaben, wie
 entfallen. Die erzielte Er-

vor einiger Zeit gemeldet, daß
 die Commission einstimmig den
 die Zukunft das Solarjahr
 eingeführt werden möge. Die
 ligen Ministerien Sr. Ma-
 jestät die Allerhöchste Ge-
 zugleich zu gestatten geruht,
 Staatsvoranschlag, nämlich
 den Dezember 1864 verfaßt
 werde. Das Verwaltungsjahr
 1865 zusammenzufallen.
 werden Interpellationen und
 Landtage über Einführung
 die im Reichsrathe abgegebene
 die Frage der Geschwor-
 Landtage entscheiden werde.
 it es selbstverständlich, daß den
 fassung allgemeiner Gesetze zu
 gen gestellten Interpellationen
 pientfrage zu knüpfen, welche
 fassung gegeben hat, eine allge-
 mädtskommission des Inhalts
 Recht der Landtage zu An-
 Erlassung allgemeiner Reichs-
 die Rechtsprechung der Land-
 af einzelnen Mitgliedern das
 ter über Gegenstände zuzufolge,
 das Recht der Antragstellung
 ie Statthalter und Landtags
 Reichsregierung einholen müs-
 terpellationen könne sich nur
 en Landtagen das Beschluß-
 , also bezüglich welcher den
 nderäumt ist. Interpellatio-
 in Zukunft von den Regie-

en Landtagen gestellten An-
 re vernehmen wir, daß die
 re Strafprozessordnung durch
 handlungsführer zu gut-
 wernemittelt aufgefördert
 (Votivschäfer.)

nt enthält einen die Ueber-
 Artikel, dem wir die nach-
 endenden Stellen entnehmen.
 ten hat der 20. Oktober
 deutung, daß deren Bewoh-
 , ihre nationale Existenz ge-
 zeitigsteckten Grenzen, so-
 mmaßchine stört, gesichert ist.
 Dr." enthalten gemeinen
 ines ungarischen Ministeri-

rund, als wirklich zwischen
 znaten ein dahin zielender
 war. Da es jedoch vor
 Verwirklichung eines ähnli-
 ch der fragliche Plan eine
 e offiziell in Verhandlung

reicht, sind alle diese Mi-
 Geschichtspunkte der Reali-

inisteriums mit dem vollen
 t unerreichbarer Länge;
 te stehen, würden sich mit
 er Würde der Nation ver-
 weiter, als eine einseitige
 Zuzucht nehmen will.
 dem Landtage in den fö-
 gelassen werden, sowohl zur
 ch der Zweifelsbannung
 angelegenheiten mit der ge-

Einen wesentlichen Gegenstand dieser landtäglichen Revision wird
 nothwendigerweise auch die Feststellung einer solchen Regierungsform
 bilden, welche gleichmäßig der Reichseinheit und auch dem Gesefartikel X:
 1790 Genüge leiste.

In entscheidenden Kreisen herrscht, wie ich höre, die Ansicht und der
 Wille, daß bis zu der erwählten landtäglichen Feststellung die Ministerien-
 und Ministerienfrage offen gelassen und sohin der freien Selbstbestimmung
 der Nation durch eine vorläufige Ernennung von Ministern nicht präjudicirt
 werde.

Die meisten Wiener Journale beschäftigen sich mit der Vertagung
 des galizischen Landtages. Man sucht dafür nach allerlei möglichen Grün-
 den, welche die Regierung zu dieser außerordentlichen Maßregel veranlassen
 haben mögen. Die „Donau-Ztg.“ sagt:

Der Grund dieser Maßregel wird nach einer Version im Allgemeinen
 auf die Unruhe in Rußisch-Polen zurückgeführt; nach einer andern wird
 verschert, es sei zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß im galizischen
 Landtag nationale Demonstrationen zu Gunsten der Insurrection in Rußisch-
 Polen beabsichtigt werden.

Indem die Regierung von dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte
 der Vertagung Gebrauch machte, hat sie zunächst nur den Rücksichten auf
 das Land und gleichmäßig auf alle Schichten der Bevölkerung Galiziens
 Rechnung getragen, und diese Rücksichten waren um so mehr gerechtfertigt,
 als die bisherige Haltung der Bevölkerung gegenüber den Wirren in Ruß-
 sch-Polen im Allgemeinen als eine besriedigende bezeichnet werden muß.

Der Zündstoff einer nationalen Demonstration im Landtage hätte durch
 Sighöhe leicht hier und da in das Land übertragen werden können. Wie
 zu hoffen, wird es der Regierung gelingen, durch den einfachen Schritt
 der Vertagung den Unzufriedenheiten solcher Coenualitäten vorzubeugen.

Graz, 9. Februar. Eine heute erfolgte offizielle Erklärung ergibt,
 daß der feierliche Landtag am 28. März geschlossen wird, da die
 Einberufung des Reichsraths für Ende April sicher bevorsteht.

Prag, 9. Februar. (Böhmischer Landtag.) Bei §. 38, zugleich §.
 Zusatz zur Landesordnung, lautet: „Bei einem Conflicte zwischen dem
 Oberlandmarschall und dem Landtag wegen Ausschließung von außerhalb
 des Geschäftskreises des Landtages liegenden Anträgen sei die Angelegen-
 heit der Allerhöchsten Entscheidung zu unterbreiten“, erklärt der Regierungs-
 Commissär, die Regierung sei nicht in der Lage, diesen Antrag der San-
 ction Sr. Majestät zu unterbreiten. Es wurde aber dennoch der Zusatz 8
 mit 205 gegen 4 Stimmen angenommen. Nach längerer Debatte wurden
 die Zusätze 9 bis 16 zur Landesordnung nach dem Antrage der Commis-
 sion angenommen. Bei §. 76 wurde der Antrag der Minorität der Commis-
 sion bezüglich der Zulässigkeit von Protesten gegen Landtagsbeschlüsse
 verworfen.

Gernovitz, 9. Februar. (Euforiner Landtag.) Ein Dringlich-
 keitsantrag Alth's auf die Einsetzung einer Commission zur Vorbereitung
 über die Feier des 26. Februar wird ohne Debatte angenommen und in
 der nächsten Freitag stattfindenden Sitzung darüber Bericht erstattet werden.

Der „Soniec“ bringt nachstehende an ihn gerichtete Zuschriften: An
 die Redaction des Soniec zu Händen des verantwortlichen Redacteurs Hrn.
 Heinrich Nowakowski in Lemberg.

Der Redaction wird hiermit der Beschluß des k. k. Landesgerichtes
 von heute, mit der Aufforderung zugefellt, daß dieselbe im Sinne des
 § 12 des Preßgesetzes solchen an der Spitze der nächsten Nummer fund-
 machen solle.

Lemberg, 5. Februar 1863.

Pohlberg.
 3. 1526. Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Lemberg hat
 in Anbetracht, daß der Letztartikel in Nr. 22 des Soniec mit der Ueber-
 schrift: „Lemberg, den 4. Februar“ durch Unerkennung und Rechtfertigung
 verbotener Handlungen gegen den § 305 des Strafgesetzes verstoßt, be-
 schlossen, unter Confiscation der Auflage besagter Nummer die gerichtliche
 Untersuchung anhängig zu machen. Pohlberg.

Kraus, 8. Februar. Heute Nacht hatten sich in den Wäldungen
 an der Grenze auf diesseitigem Gebiete zwischen Modlnitz und Kronska
 Zuzüger für das Insurgentenlager in Dsjow gesammelt. Die Behörden
 entsandten auf die Kunde davon sofort Infanterie und Husarenpatrouillen,
 die dem auch um Mitternacht 15 großentheils junge Burschen, Handwerker
 und Studenten, nebst einem Wagen, worauf sich einige Säbel und Ge-
 wehre, ein Pfund Pulver und einige Duzend neugeöffnete Flintenkugeln
 befanden, einbrachten. Obgleich Mitternacht längst vorüber war, kamen
 doch viele Neugierige mit Laternen dem Zuge entgegen. Die Eingee-
 brachten sind im Castell untergebracht. In derselben Nacht ist wieder ein
 der Werbung dringend Verdächtiger, Hörer der Medicin, Dpinski, aretirt
 worden, bei dem compromittirende Briefschaften vorgefunden worden sein
 sollen.

Bisher ist die Insurrection in Polen im Steigen. Von den Arbeitern
 in der hitigen Zuderfabrik haben sich viele den Insurgenten angeschlossen.
 Sie haben an die Grenze und von da nach Dsjow zu kommen, wo ein
 Corps von etwa 3000 Mann stehen soll. Langiewicz hat sein Haupt-
 quartier in Bondoch aufgeschlagen. Seine Truppe soll nicht schlecht be-
 waffnet sein, ein großer Theil führt jedoch nur Äfen, Säusen oder lange
 zweischneidige Messer auf Stangen, mitunter auch Bayonette. In Kalisch
 soll ein ganz gut eingeeichtes und bewaffnetes Regiment stehen. Auch
 Zelte besitzen die Insurgenten, und wohin sie kommen, schreiben sie Lie-
 serungen aus. Ihre Officiere müssen sehr tüchtige Leute sein, sie üben sie
 in eigenen Manövern, wie sie der Reiterie widerstehen können, und ver-
 theilen sie derart, daß Feuerwaffe und kantes Eisen gleich gefährlich ist.
 In Dfusz ist die provisorische Regierung unter großem Zubzuge ein-
 gesetzt worden. In der verfloßenen Nacht ist zwischen Szydlowicz und
 Siedebnow ein mörderisches Gefecht gewesen. Die Russen hatten meh-
 rere Compagnien Infanterie und ein Detachement Uhlanen. Die Insur-
 genten schreiben sich den Sieg zu; 90 Uhlanen sollen gefangen genommen
 worden sein.

Deutschland

Berlin, 9. Februar. In der heutigen Sitzung des Abgeordneten-
 hauses wurde das Diätengesetz verhandelt. Binde mont die Abwesenheit
 der Minister bei den vom Gesamtministerium contrasignirten Gesetzen
 wurf und beantragt den Abbruch der Verhandlungen und die Anwesenheit
 der Minister nach Artikel 60 der Verfassung. Der Antrag findet allge-
 meine Zustimmung. Die Sitzung wurde vertagt. Nachmittags hielt das
 Herrenhaus Sitzung.

Die Adreßdeputation des Herrenhauses erstattet Bericht über den
 Empfang bei Seiner Majestät dem Könige. In der Antwort des Königs
 heißt es, „daß die volle Uebereinstimmung der loyalen Adressen mit den
 Bestimmungen des Königs seinem Herzen wohlthue. Es werde das Ziel
 der Regierung sein, mit Festigkeit auf dem betreuen Standpunct zu be-
 harren, aber keiner veröhnlichen Annäherung, welche Preußens Machtstellung
 im Auge behält, zugänglich zu bleiben.“

Italien.

Aus Turin geht der „Öst. Post“ eine interessante Correspondenz zu,
 die scharfe Schlaglichter auf die Zustände in Sidalien wirft:

Turin, 5. Februar. Die Gefangennahme des Directors der Bank
 von Neapel, Grafen Avitabile, und dessen Befreiung vermittelst Hinterla-
 gung von 20,000 Ducaten (circa 85,000 Francs) an den Räuberhaupt-
 mann Pilonc, bildet fast einzig und allein seit gestern das Tagesgespräch.
 Von seinem Landhause am Fuße des Vesuv's nächstlicher Weile über stielte
 und mühsame Wege fast bis zum Gipfel des feuerpehenden Berges geführt,
 erwartete der Graf jeden Augenblick seinen Tod aus den Händen Pilonc's.
 Pilonc ist bereits vier Mal wegen Mord und Diebstahl zu langjährigen

Galereenstrafen verurtheilt gewesen und jedesmal entwichen. Er galt schon
 unter der früheren Regierung als einer der gefährlichsten Verbrecher. Die
 Familie des Bankdirectors hat sich selbst beim General Lamarmora dafür
 verwendet, daß man seine Truppen gegen Pilonc entsende, da sonst das
 Leben des Grafen auf dem Spiele stände. Von den 20,000 Ducaten ent-
 nommen, 7000 Ducaten von der Familie an Obligationen au porteur
 ausgestellt, 1000 Ducaten mußten in lauter Sicden von 10 Francs, an
 die Räuber gesandt werden, da in ganz Neapel bei den Wechslern keine
 Nachricht von der Gefangennahme des Grafen der Familie überbrachten
 und mit dem Lösegeld zu den Räubern gingen, wurden zwar nachträglich
 verhaftet, dieselben leugneten aber jede Mitschuld. Die am Fuße des
 Vesuv's gelegenen Dörfern sind übrigens alle im Einverständnis mit
 den Räubern. Nachdem Avitabile zu den Seinigen zurückgeführt, wurden
 Soldaten gegen die Bande Pilonc's entsendet. — Ein Ereigniß ähnlicher
 Art fiel in Cerra bei Ariano vor, wo Abends drei Wagen, angefüllt mit
 Individuen, welche Guitaren und Geigen mit sich führten, ankamen,
 welche, da sie nichts Verdächtiges darboten, die Nationalgarde unbehindert
 passieren ließ. Kaum an einem der Reichhöfe des Erz-Judenbanten von
 Neapel, zur Zeit der Bourbonen, Herrn Cianculli angelangt, nahmen sie
 die Räumlichkeiten in Besitz, bemächtigten sich des Eigenthums und seiner
 jungen Tochter und verlangten nachher für beide ein Lösegeld von 6000
 Ducaten. Die Verhandlungen, um eine Ermäßigung des Preises zu er-
 halten, waren bei Abgang der Post noch im Zuge.

Die Heirat Katazzi's mit der Prinzessin Solms-Bonaparte, welche
 Dienstag Abends in aller Stille stattfand, hat die Scandalstucht in höchstem
 Grade erregt und wird dieser Act fortwährend nicht sehr zu Gunsten der
 Betreffenden geurtheilt. Katazzi hat sich unweitig durch diese Heirat un-
 endlich in jeder Weise geschadet. Am Dienstag Morgen versuchten Mar-
 quis Repoli, der Ex-Minister Sella und der Ex-Ministersecretär im
 Ministerium des Aeußern Melegari, drei seiner intimsten Freunde, ihn von
 diesem Schritte abzubringen. Aber unbegreiflicher Weise siegte hier die
 Liebe zu... Madame Solms!

Turin, 9. Februar. In der Deputirtenkammer ist Petrucci's In-
 terpellation über die polnische Angelegenheit auf der Tagesordnung. Der
 Minister des Aeußern bittet die Kammer, diese Debatte nicht zu beginnen.
 Die Regierung habe nicht die nöthigen Informationen, um die Ereignisse
 würdigen zu können. Sie wolle dem Vertreter Italiens in Petersburg
 Instruktionen solcher Art geben, um die Interessen der Freundschaft beider
 Staaten zu begünstigen unter Wahrung der liberalen Prinzipien. Petrucci
 glaubt, es wäre eine Schande für Italien, die Discussion zu befeigen,
 während die Parlamente von Frankreich, England und Schweden Sympa-
 thiebekzeugungen für Polen gefordert haben. Crispi, und Brofferio unter-
 stützen Petrucci.

Niceli beklagt sich, daß das Ministerium Kumbungen volksthüm-
 licher Gefühle zu Gunsten Polens verbinde. Farini mahnt zur nothwen-
 digen Klugheit in fremden Fragen, und hält die Debatte für gefährlich.
 Giorgini und Langia erklären, daß die Majorität wie Minorität dies-
 selben Gefühle zu Gunsten Polens hegen; aber die Majorität befeigt die
 Debatte, indem sie es der Würde des Parlaments für nicht entsprechend
 hält, es unfruchtbares Wort abzugeben. Die Kammer indem sie es nicht
 für opportun hält, in diesem Augenblicke den Interpellationen Petrucci's
 Folge zu geben, geht zur Tagesordnung über.

Großbritannien.

London, 9. Februar. Es wird berichtet, England halte trotz der
 Ablehnung des Herzogs von Koburg dessen Ehrenandidatur aufrecht und
 wolle vorläufig dahin, daß die griechische Nationalversammlung die Wahl
 des Prinzen Alfred annähle und den Herzog von Koburg zum Könige
 wählte. Dann seien weitere Verhandlungen in Aussicht.

Rußland.

Der russische Gesandte in Paris, Graf Bubberg, soll in einem Sa-
 lon die Aeußerung gethan haben: „Die politische Bewegung hat Rußland
 in einem Momente überrascht, in welchem es weder Geld, noch eine Armee
 hat. Seit dem Krimitzege hat es sojaguen gar nicht recitirt und die
 älteren Truppen werden von der Leibeigenenfrage in Rußland selbst in An-
 spruch genommen.“ — Wenn dies wahr ist, und die bisherigen Erfolge
 der Insurgenten scheinen es zu bekräftigen, so darf Rußland andererseits
 sich darob beglückwünschen, daß ihm von Seite der Großmächte durchaus
 keine Gefahr, nicht einmal die eines Protestes droht. Der Pariser Korre-
 spondent der „Times“ will allerdings erfahren haben, daß die russischen
 Votivschäfer an den auswärtigen Höfen ihrer Regierung das Gefühl des
 Unwillens beschrieben haben, welches ganz Europa über das in Warschau
 erfolgte System und die brutale Weise, in der die Rekrutenaushebung vor-
 genommen wurde, erfaßte; derselbe Korrespondent theilt aber zugleich aus
 „zuverlässiger Quelle“ nachstehendes mit: „Die russische Regierung soll in
 Paris um einen sehr fähigen Mann angefragt haben, der in Warschau nach
 französischem Muster eine geheime Polizei einrichte; gleich darauf sei man
 auf ihr Ersuchen eingegangen, und vor zehn Tagen habe schon ein zuverlässiger
 Agent der französischen geheimen Polizei zu dem angegebenen Zwecke
 die Reise nach Warschau angetreten.“

Von der polnischen Grenze 5. Februar wird der Augsburger Allge-
 meinen Zeitung geschrieben: „Obgleich die Warschauer amtliche Zeitung
 den Aufstand als gänzlich erfolglos schildert, und nur die Oraniamenten
 der Insurgenten genau registirt, stimmen alle neueren Privatnachrichten
 doch darin überein, daß die Volkserhebung von Tag zu Tag eine größere
 Ausdehnung gewinnt, und in diesem Augenblicke sich bereits über das
 ganze Land, und zwar nicht bloß über das Königreich, sondern auch über
 die ehemals polnischen Provinzen von Rußland ausgebreitet hat. Aller
 Orten zeigen sich jetzt Insurgentenhäufen, an den wenigsten zur Abwehr der-
 selben aber russische Militär, das trotz der 110,000 Mann, welche gegen-
 wärtig im Königreiche stehen sollen, nirgends in hinlänglicher Zahl vor-
 handen ist. Darin liegt der Grund, warum die fast täglich vorkommenden
 kleinen Gefechte ohne alle günstigen Folgen für die Regierung sind. Die
 kleinen Streifcorps der Insurgenten gehören jetzt wohl sämtlich zu den
 großen Hauptpartien, von denen sie ausgeschickt werden, um Geld und
 Waffen herbeizuschaffen. Ueberall in den Bezirksorten werden demzufolge
 die kaiserlichen Cassen ohne Widerstand geplündert, da sämtliche Beamte
 entweder davonlaufen oder sich den Auffständischen anschließen. Aus War-
 schau haben sich in den letzten Tagen viele Studenten und auch Darm-
 herzige Schwärmer — zur Pflege der Verwundeten — im Lager der Auf-
 ständischen eingefunden, bei denen sogar dem Mangel an Waffen abgeholfen
 sein soll. Wie die Sachen jetzt stehen, wird der Aufstand sich jeden-
 falls noch einige Monate hinziehen, selbst wenn es den Russen gelingen
 sollte, noch 100,000 Mann, wie sie beabsichtigen, aus dem Innern Ruß-
 lands heranzuziehen. Die russischen Zahlen sind freilich nur immer auf
 dem Papier groß. Daß es den Insurgenten bis jetzt nicht schlecht geht,
 erhellt auch daraus, daß sich bis nun noch gar keine Ueberläufer auf dies-
 seitigem Gebiete zeigen.“

In einer anderen Correspondenz der Augsburger Allgemeinen Zeit-
 ung heißt es unter Anderem: „Eine der traurigsten Erscheinungen bei die-
 ser „Erhebung“ ist bekanntlich die revolutionäre Haltung der niederen Geist-
 lichkeit. Heute ging wieder ein Gerücht von einem katholischen Priester, der
 von seiner bauerlichen Gemeinde wegen seiner Aufbegehren umgebracht
 worden sei, wofür jodann der Diöcesanbischof den Kirchenbann über das
 Dorf ausgesprochen habe. Notorisch ist, daß viele Geistliche die aufregend-
 sten Reden in den Kirchen halten; sogar hier kommen solche Fälle vor.
 Sondern, daß die Regierung nicht zu wissen scheint, was alle Leute wis-
 sen. Man klagt so viel über Polizeiwang, und gerade die Polizei ist noch
 die schwächste Partie des ganzen Regierungsmechanismus. Jetzt kann man

ih, trotz des verschärften Kriegszustandes, nicht einmal mehr vorwerfen,
 daß sie sich mit unnützen Qualereien des Publikums wie früher beschäftige;
 sondern durch Mangel an Thätigkeit, was man ihr bei ihrem An-
 Oder sollte es wahr sein, daß die Bestimmung der Polizisten nicht durchweg
 zuverlässig ist, ja daß sogar eine Anzahl derselben zu dem feindlichen La-
 ger hinübergehe?“

Bezüglich der jüngstens telegraphisch gemeldeten Nachricht von dem
 Vergiftungsversuche gegen Wielopolski und seine Familie bringt heute der
 Dziennik die offizielle Bestätigung mit folgenden Worten: „Es ist ver-
 sichert und drei Tage hindurch hartnäckig erneuert worden, ein Vergiftungsver-
 such, dessen Folgen den Chef der Civilregierung, seine Familie und den
 größten Theil seiner Hausgenossen betroffen haben. Drei dazu gerufene er-
 fahrene Aerzte haben übereinstimmend erklärt, daß die sichtbar gewordenen
 Anfälle durch in Speisen enthaltenes Arsenium veranlaßt seien. Durch die
 Wirkung des Giftes sind der jüngere Sohn des Marfgrafen und vier
 Hausleute am stärksten betroffen worden. Der Gesundheitszustand des Chefs
 der Civilregierung und seiner Familie ist jetzt, in Folge prompten Gebrauchs
 abhelfender Mittel, beruhigend. Die des Verbrechens zu Beschuldigten sind
 ergriffen und die Untersuchung ist auf dem zukommenden Wege begonnen
 worden.“

Weitere Nachrichten des heutigen Dziennik lauten:

„Nach einem officiellen Telegramm aus Suwalk hat das Militär
 eine Bande Anführer in der Gegend von Bilwitsky vernichtet.“ (Bilwitsky
 liegt zwischen Wirballen und Kowno).

Nach dem Berichte des Chefs des Lubliner Militärbezirktes sind
 fernu Fräu auf Grund eines Beschlusses des Feldkriegsgerichtes vier Auf-
 rührer erschossen worden, von denen, die man in Lubrawa ergriffen.“

In der Nacht vom 5. auf den 6. soll Breslauer Blättern zufolge
 an der Grenze preussischer Truppen ein Unfall zugefallen sein. Eine Ula-
 nen-Patrouille von 5 Mann, welche auf ihrer Ronde die Orte Myslowitz,
 Kattowitz und Morzenoth zu berühren hatte, machte sich in der Gegend
 von Beuthen zu nahe an die Grenze gewagt haben und wurde dort von
 den Insurgenten überfallen, welche sie überwältigten, ihnen Pferde, Men-
 sitionen und Waffen abnahmen und sie dann unter Dankesworten für die
 erlangten Ausrüstungsgegenstände wieder entließen.

Donaufürstenthümer.

Aus Bukarest wird über die Kammerung vom 26. Jänner berichtet:
 Es kam der Bericht der Commission über die Regierungsvorlage, in welcher
 ein Credit von 150,000 Pfaster zur (bisher unterbliebenen!) Zahlung der
 Zinsen des im Jahre 1860 abgeschlossenen 8 Millionen-Anlehens begeben
 wird, zur Berathung. Die Commission fügte dieser Vorlage einen verhäng-
 nisvollen Artikel hinzu, in welchem die Einsetzung einer Finanz-Kommission
 verfügt wird, welche die Bebarung mit den Finanzen zu überwachen hätte.
 Darob entstand nun eine äußerst heftige Debatte, in welcher das Mini-
 stium von fast allen Seiten der Verlegung der Konvention, der Verschwen-
 dung und Verschleppung der Staatsgelder angeklagt ward. Herr Jean
 Bratiano, Vertreter der Hauptstadt Bukarest, erklärte Namens der Linken,
 daß letztere keinen Heller dieser Regierung votiren werde, welche, um die
 erschreckliche Unordnung in den Finanzen zu bannen, die Ausgaben erhöhe
 und ein Ausgaben-Budget von 164 Millionen Pfaster aufstelle, wiewohl es
 notorisch ist, daß die Staatseinnahmen als Maximum 115 Millionen Pfaster
 betragen. Das Ministerium sträubte sich mit aller Macht gegen die
 Finanz-Kommission und erklärte sie für einen ungeschicklichen Eingriff der Kam-
 mer in die Exekutive. Von den vielen heftigen Szenen, welche in der
 heutigen Sitzung vorkamen, sei nur folgende nach wörtlicher Auszeichnung
 gemeldet: Finanzminister Fürst Kantakuzin: Bezüglich der Anlagen, welche
 Aba. Bratiano gegen das Ministerium erhoben hat, muß ich entgegen-
 daß daselbe weit gefehlicher vorgegangen ist, als er es behauptet; ich se-
 ihm ein förmliches Dementi entgegen. (Mehrere Stimmen: Zur Ordnung.)
 Abg. Bratiano: Herr Präsident! Ich bitte den Herrn Minister in die
 Schranken des guten Tones zu weisen und ihn einzuladen, sich parlamen-
 tarischer Ausdrücke zu befleißigen; es sei denn, daß denselben das Veränd-
 nish der Worte abgeht, da er ja die rumänische Sprache nicht kennt. (Kan-
 takuzin hat nämlich in Rumänisch ge-
 halten). Finanzminister Kantakuzin: Wenn ich spreche, so gestatte ich Nie-
 mandem, mir Lektionen in der Grammatik zu erteilen. Abg. Bratiano: Das
 ganze Land wird dem Herrn Minister Lektionen erteilen.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Pest, 10. Februar. Eine Wiener Correspondenz des Szigony er-
 klärt die bezüglich eines ungarischen Ministeriums umlaufenden Gerüchte für
 thatsächlich unbegründet.

Lemberg, 10. Februar. Es verlautet, daß bei 60 Individuen
 aus Lemberg, welche nach Polen übergetreten waren, nach Galizien zurück-
 gefehrt sind und unter Escorte zurückgeführt werden.

Berlin, 10. Februar. Die heutige Kreuzzeitung sagt, gerüchtwiese
 sei davon die Rede, einzelne Districte Westpreußens, — besonders den Kulmer
 Kreis in Belagerungszustand zu erklären. — Der heutigen Norddeut-
 schen Zeitung zufolge soll bezüglich des Verhaltens Preußens in der polni-
 schen Angelegenheit eine Uebereinkunft mit dem Petersburger Cabinet durch
 den General Alesensleben abgeschlossen worden sein.

Berlin, 10. Februar. In der heutigen Sitzung des Abgeordneten-
 hauses brachte der Kriegsminister die Novelle zum Militärgefes ein. Die
 Dienstzeit der ersten Classe der Landwehr soll vierjährig, jene der zweiten
 Classe fünfjährig sein. Die Uebungen der Landwehrcadetten sollen weggelassen,
 die Landwehrrinfanterie soll alle zwei Jahre acht bis vierzuehtzigige Uebun-
 gen halten. Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit für alle nicht unter
 den Fabren Ständen. Siebenjährige Dienstzeit, davon vier Jahre in der
 Reserve. Zugleich soll eine Regelung der Marine stattfinden. Die See-
 dienstpflichtigen sind auf Handelschiffen heranzuziehen; der Kriegsminister
 empfiehlt die Vorlage der patriotischen Prüfung des Hauses. Es wurde
 die Einsetzung einer aus zwanzig Mitglieder bestehenden Commission beschlos-
 sen. Der Gesetzentwurf über die Diäten der Abgeordneten wurde verworfen.
 Nächster Sitzungstag unbestimmt.

Paris, 10. Februar. „La France“ meldet: Der Bericht Merciers
 über den Eindruck, den die letzte Note Drouyn de L'Huy's in Washington
 hervorgebracht, werde in dieser Woche eintreffen. Die letzten Berichte Mer-
 ciers sagen, die Baumwollecultnr sei verloren, wenn bis zum März nicht
 eine Unterbrechung der Feindseligkeiten eintritt.

Die englische Regierung table die Sprache ihres Gesandten in Bra-
 silien bei dem letzten Conflicte.

Hermannstadt, 14. Febr. So eben geht uns die Nachricht zu,
 daß in der vergangenen Nacht ein großer Theil des Marktes Neumarkt
 abgebrannt sei.

Effecten- und Wechsel-Course
 an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
 am 13. Februar 1863.
 (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.		Wechsel.	
5% Metalliques	79	Süder	114 75
5% National-Anlehen	81 90	London	115 50
Bankactien	816		
Erdbactien	224 50		
		Sold.	
		k. k. Münz-Ducaten	5 13/4

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

3. 3054. 1863.

1-3

Concurs.

Bei dem k. k. polytechnischen Institute in Wien, ist ein aus dem siebenbürgischen Kommerzialfonde bewilligtes Stipendium jährlicher 210 fl. B. in Erledigung gekommen. Im Zwecke der Verleihung desselben wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß Bewerber um dasselbe ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum **15. März l. J.**, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden anher vorzulegen haben. Zugleich haben die Bewerber ihrem Gesuche auch einen Revers beizulegen, kraft welchem sie sich verpflichten im Falle der Erlangung dieses Stipendiums nach Beendigung des Lehrjahres in Siebenbürgen zu dienen oder das erhaltene Stipendium zurückzugeben.

Klausenburg, am 27. Jänner 1863.

Vom fögl. siebenb. Landes-Gubernium.

Kundmachungen.

Kundmachung.

2-3

Nachdem die auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apostolischen Majestät ausgeführte VI. große Geldlotterie zu gemeinnützigen Zwecken, deren Ziehung am 21. Dezember 1861 stattgefunden, nunmehr gänzlich abgeschlossen ist, unterläßt die k. k. Lotto-Direktion nicht, den Erfolg dieser Lotterie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der reine Ertrag derselben entfiel mit 281,895 fl. 45 kr. und wurde von Sr. k. k. apostolischen Majestät zur Errichtung einer Landes-Irrenanstalt für Galizien bestimmt.

Dieser so günstige Erfolg des Unternehmens konnte nur durch die lebhafteste Unterstützung von Seite der menschenfreundlichen Bevölkerung des Kaiserstaates und durch die Bereitwilligkeit derselben zur Errichtung der von Sr. k. k. apostolischen Majestät huldvollst angestrebten wohltätigen Zwecke beizutragen, erreicht werden, weshalb die k. k. Lotto-Direktion sich verpflichtet fühlt, ihren Dank für diese erfolgreiche Theilnahme hiermit öffentlich auszusprechen.

Von der k. k. Lotto-Direktion.

Abtheilung der Staatslotterie für gemeinnützige Zwecke.

Wien, am 25. Jänner 1863.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath, Directions-Vorstand.

Bekanntmachung.

3-3

Da der Lehrkurs für Hebammen an der k. k. geburtsärztlichen Lehranstalt in Hermannstadt mit **1. März d. J.** eröffnet wird, so ergeht hiemit an die Hebammenkandidatinnen die Aufforderung, sich bis zum angezeigten Termine bei dem Gelehrten zur Aufnahme zu melden.

Hermannstadt, den 10. Februar 1863.

Dr. Lukas Mikulicz,

Professor der Geburtshilfe.

Vergleichs-Verfahren.

Sz. 76/polg. 1863.

3-3

Hirdetmény.

Sz. Udvarhely Várossa ideig: törvényszéke által ezennel köz-hírre tételek, miszerint, Sz. Udvarhelyi béjegyzett kereskedő Puskás János kérése folytán, a magos igazságügyi és kereskedelmi Ministerium 1859-be majus 15-én ki bocsátott rendelete értelmében, emlitett kereskedő minden további fizetéseit meg szüntetőn, az ő özves felkelhető, s lehető fekvő minden jövai felett az egyezkedési eljárás (Vergleichs-Verfahren) meg engedtetett, s ezen eljárás vezetésével Városi törvényszéki elnök Huszár Josef bizott meg, mihez képest fel zolliatnak minden illet hitelezők, hogy teljes hitelességük okiratokkal tanusított bár mi jogalaphoz származó követeléseiket folyó 1863-ik év marcius 20-ig a nevezett biztos előtt írásba foglalva annál bizonyosabban jelensék be, mivel küllömben, ha az egyszeg létre jönné az egyszegi tárgyalás alá eső egész vagyonból, a menyibe követeléseik zállal joggal fedezve nincsenek, kielégítést nem követhetnek.

Nemes Udvarhely Városi törvényszékének 1863 februarius 6-án tartott üléséből.

Kováts Moses, **Bonyhay Josef,**
Járási F. Bíró, és törvényszéki elnök. id. jegyző.

Erinnerung.

3. 5345/Cib. 1862.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird dem Carl v. Köntzei, Gutsbesitzer zu Rukur, hiemit bekannt gemacht, es habe Herr

Carl Neugeboren unterm 9. September 1861, Nr. 1057 als hier, gegen seinen eine Klage wegen einer Wechselforderung von 600 fl. B. ein- gebracht und es sei unterm 13. September 1861, hierüber der wechsel- gerichtliche Zahlungsauftrag erlassen worden.

Da diese Klage sammt Zahlungsauftrage dem Geklagten weder zu Rukur noch an andern als dessen Wohnort bezeichneten Orten zuge- stellt werden konnte und da Kläger angibt, daß der Aufenthaltort des Geklagten nicht ausfindig zu machen sei, so wird zur Vertretung des Geklagten auf dessen Gefahr und Kosten der Advokat Karl v. Kiss dem- selbst als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vor- schrift des Gesetzes ausgetragen werden wird.

Dem Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sach- walter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Ver- abtummung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 27. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 9128. 1862.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte zu Hermannstadt wird dem Al- leman Albu aus Resinar, durch dieses Edict bekannt gegeben, es habe Herr Daniel Popovits, Pfarrer aus Resinar, am 5. August 1862, Zahl 9128, gegen ihn wegen Bezahlung eines Darlehens per 1000 Stück Silberzwanziger eine Klage überreicht und es sei aus dem Grunde weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltort des Geklagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Geklagten auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Nemes als Curator aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der C. P. D. ausgetragen wird.

Dem Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Behandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sach- walter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Ver- äummung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Zur Verhandlung obiger Rechtsache wurde die Tagfahrt auf den **27. Februar 1863**, Vormittags 10 Uhr, unter den Rechtsfolgen des §. 40 der C. P. D. angeordnet.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Auszug aus dem Erdély hivatalos értesítő.

Vom Magistrat in Klausenburg wird das Haus des Licha János und seiner Gattin Maria geb. Ploz in Klausenburg Nr. 139, wegen einer Schuld von 700 fl. und Nebengebühren am **17. März** und **April l. J.** licitando veräußert. (Nr. 180.)

Aufforderung.

Dem Henter Geiza aus Szent-Iván wird vom Haromszeker Stuhlsgerichte in Seps-Szent-György, wegen einer gegen ihn eingebrachten Schuldenforderung von 420 fl. und da sein Aufenthalt unbekannt ist, der Advokat Jano Ferencz zum Curator bestellt und den Termin zur Verhandlung auf den **24. Februar 1863** bestimmt. Derselbe hat daher seinen Vertreter angemessen zu instruiren oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen. (Nr. 178.)

Vergleichsverfahren.

Vom Magistrat in Kézdi-Vásárhely wird bekannt gegeben, daß die gegen den dortigen Kaufmann Jankovits A. J. eingeleitete Vergleichsverhandlung beendet und ihm die freie Verfügung über sein Vermögen zurückgegeben wurde. (Nr. 180.)

Licitation.

Vom Maroscher Stuhlsgerichte werden die zur Verlassenschaft des Herrn Danka Jozsef gehörigen Liegenschaften in Kobels, bestehend aus dem Hause Nr. 39 sammt Grund und Nebengebäuden, Ackerland auf 45 Kubel Ausha, Wiesen auf 4 Fuhren Feu, 3 Waldstücke und Hellerengründe am **18. Februar** und **2. März l. J.** an Ort und Stelle licitando veräußert werden. (Nr. 178.)

Die auf 275 fl. geschätzte Mühle des László István am Detronpatak in Seps-Szent-György, wird wegen einer Verschuldung des Eigenthümers am **15. Februar** und **15. März l. J.** licitando veräußert werden. (Nr. 178.)

Vom Stadtgerichte in Maros-Vásárhely wird wegen einer Schuld von 315 fl. das Haus des Déak Ferencz Nr. 785 in Maros-Vásárhely am **18. März** und **22. April l. J.** licitando verkauft. (Nr. 178.)

Nichtamtlicher Theil.

G. Jacob's Patent-Mühle.

1-3

Dieselbe mahlt per Stunde 6 Meßen Kukuruz, Weizen, Korn, überhaupt jede Fruchtgattung, ist vermöge der Konstruktion an jedem beliebigen Ort anzustellen, kann durch Thier-, Wasser- oder Dampfkraft bewegt werden, und wird vollständig zusammengesetzt versendet.

Bestellungen übernimmt

G. Jacob,

Wagnerstraße Nr. 24 in Pest.

Anzeige.

1-2

Umäuger Quarzeln von bester Qualität, echter hier noch nicht dagewesener Ziegenkäse, ferner alle einem Bierhause entsprechende vorzüglicher Würste sind in größeren, wie in kleineren Quantitäten stets vorrätzig im Gasthause zum „**Bergel**“, Josefstadt Nr. 44.

Auch wird daselbst vorzüglich gutes Peltauer Bier ausgesetzt.

J. Meyer, Gastwirth.

Haus-Verkauf.

3-3

Das Haus Nr. 78, kleine Gewehrgasse auf der Sonnenseite, ist unter vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft wird ertheilt zu ebener Erde links. Hermannstadt, am 10. Februar 1863.

Bei Th. Steinhausen in Hermannstadt, ist so eben angekommen und zu haben:

100 neueste Pariser Cotillon-Touren

herausgegeben von Cellaris, Lehrer der Tanzkunst zu Paris. Vierte Auflage. Leipzig, 1863. Preis 80 fr.



Dr. Beringuier's arom.-medic. Kronengeist

(Quinessenz d'Eau de Cologne)

à Originalflasche 1 fl. 25 kr. — à Originalflasche 7 fl. 50 kr. B. benützt sich nicht nur als ein vorzügliches Aromamittel, welches die Lebensgeister ermuntert und stärkt, sondern auch als ein heiliches medicamentöses Unterstüzungsmittel und ist eine wahre Wohlthat für alle Personen, die an Kopfschmerz und Migräne leiden. Von anerkannt großem Nutzen bei Schwäche-Zuständen des Nerven-Systems und der Verdauungs-Organen, empfiehlt sich Dr. Beringuier's Kronengeist als ein wahrhaft schätzbares und werthvolles Hausmittel; dem Wohlthäter beigemischt, stärkt und belebt es Kopf und Augen und verleiht der Haut elastische Weichheit und jugendliche Frische.

Nicht minder empfehlenswert und rühmlichst beliebt ist.

Dr. Beringuier's Kräuterwurzel-Haaröl (in Flaschen, für längeren Gebrauch ausreichend, à 1 fl. 50 kr. B.) als ein untrügliches Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Ver- sörderung des menschlichen Haarwuchses und wird dasselbe namentlich auch in solchen Fällen, wo sich bereits das Ausfallen und zu frühzeitige Ergrauen der Haare eingestellt, mit überraschendem Erfolge angewandt.

Dr. Beringuier's Kräuter-Wurzelöl verhütet die so lästige Schuppen- und Flockenbildung, verleiht dem Haare einen lebhaften Glanz, eine angenehme Glätte und Geschmeidigkeit und wird sicherlich jeder dünnwüchigen Toilette zur besondern Zierde gereichen.

Als eine wichtige Erfindung von unbedingt zuverlässigem Werthe ist auch **Dr. Beringuier's Vegetabilisches Haarfärbemittel** von allen Sachverständigen und von sämmtlichen Connoisseuren anerkannt; dieses durchaus natürliche Mittel ist vollkommen weidenfärbend, um die Kopf- und Bartthaare sowie die Augenbrauen in allen beliebigen Schattierungen zu färben, ohne die Haut zu befeuchten und Geruch zu hinterlassen. Die Anwendung ist ungemein leicht, die durch dieses Pigment operation ganz unumgänglich; die durchaus dauerhafte und intensive Färbung ist je immer nur anlässlich des nachwachsenden Haares zu erneuern. Dr. Beringuier's Vegetabilisches Haarfärbemittel sammt den zur Operation nöthigen 2 Büchsen und 2 Schalen wird überall zu dem festen Preise von 5 fl. B. verkauft.

Die sämmtlichen k. k. allerhöchst privilegierten Präparate des Dr. Beringuier sind zu den festgesetzten Originalpreisen in Hermannstadt einzig und allein zu haben bei **J. Franz Jöhner**, sowie auch in Abrudbánya: Michael Ferencz; Bistritz: Friedrich Kepl und Dietrich & Fleischer; Broos: Apotheker Karl Wolf; Déva: A. Büchler; Décs: Sam. Kremer; Elisabethstadt: A. Schmidt; Hatzeg: Apotheker Béla Matéj; Kézdi-Vásárhely: Rabl. János; Klausenburg: Apoth. Johann Wolff und Apoth. Jof. Rhydy; Kronstadt: Fr. Stenner; Maros-

Vásárhely: J. Demeter Fogarasi; Mediasch: Sandor & Brandisch; Mühlbach: G. Ab. Weißbirtl; Nagy-Enyed: A. Bistritsany; Rezs: Ed. J. Melas; Sebasburg: J. B. Miffelbacher Sohn & Teufel; Szamos-Ujvár: Apoth. G. Placintar & Sohn; Székely-Udvarhely: Apoth. J. A. Rantny; Szász-Regen: Traugott Wagner; Szilagy-Somlyó: Ignaz Hüfka; Sz.-Szt.-György: Vitalyos Béla; Székreda: A. v. Gofy; Sz.-Keresztur: Martin Binder; Tassad: Jaf. Szongott; Thorda: G. Weiss und in Zalathna bei Apoth. Guf. A. Megay. 7-12

Hermannstädter Marktpreis (in österr. Währung)

am 13. Februar 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Bester		Mittlerer		Niedester	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Niedersösterreich. Weizen						
Weizen	3	47	3	20	2	93
Halbrucht	2	67	2	40	2	13
Korn	2	13	2	7	2	—
Gerste	—	—	—	—	—	—
Hafers	1	33	1	27	1	20
Kukuruz	1	73	—	—	—	—
Erdäpfel	—	80	—	—	—	—
Die Nieder-Oesterreichische Raß						
Erbsen	—	46	—	—	—	—
Linzen	—	20	—	—	—	—
Bohnen	—	10	—	—	—	—
Hirse	—	16	—	—	—	—
Centner Heu gebundenes	1	87	—	—	—	—
" ungebundenes	1	80	—	—	—	—
" Stroß, Lager	1	20	—	—	—	—
" Stroß	1	—	—	—	—	—
Die n.-ö. Pfund Rindfleisch	7	50	—	—	—	—
" Rindfleisch	—	15	—	—	—	—
" Kerzen, gegossene	—	38	—	—	—	—

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ro- set für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 40.

Run

Seine k. k. Apostolische vom 22. Januar l. J. in Fo- dro. 6. Dezember 1862, Zahl 9128, gegen ihn wegen Bezahlung eines Darlehens per 1000 Stück Silberzwanziger eine Klage überreicht und es sei aus dem Grunde weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltort des Geklagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Geklagten auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Nemes als Curator aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der C. P. D. ausgetragen wird.

Dem Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Behandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sach- walter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Ver- äummung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Zur Verhandlung obiger Rechtsache wurde die Tagfahrt auf den **27. Februar 1863**, Vormittags 10 Uhr, unter den Rechtsfolgen des §. 40 der C. P. D. angeordnet.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Wahl und Ernennu

Selbstgovernment heißt Ver- den Gesetzen des Landes durch mittelst Communal-Grundsteuer.

Dies System enthält eine Ernennung, welches zusammenbau Amtspflicht auf bestimmten Recht

1. Das Princip der föni telater stetig festgehalten für S also für alle Beamte mit richterli tärbrigkeiten. Es ist überhaupt ment. Ebenso beruht das Wesen kön. Beamten. Trotz aller Ano durch Gemeindevahl zum Vorthe einen Beamten aus Gemeindevahl

Das System der Ernennu zur Staatsbeamt. Wo die obrig

habt wird, kann sie nicht Private eines Vereines von Steuerzahler bänden, noch überhaupt von Bef sie gehört dem Staate d. h. im der Wahl dessen, der die Autorität

traggeber die nöthigen Garantien

Gesetz, die Unbescholtenheit der

des Charactere und der Intelligenz

telbares Organ des Gesetzes soll w

lich unabhängig sein von dem zeit

Claffen des Volks, von dem Geist

2. Das Princip der M

Schwerpunkt in den Gebieten der

*) Wir lassen hier noch einen N

tige englische Communalverf

(Cap. XII. S. 129) anzuwendet folge

sondere Aufmerksamkeit verdienen

Unre

Gellert i

Gellert, der den Abschied Na

lächelnd mit angehen hatte, und

auf Rechnung seiner Person setzte,

Weise. „Ich habe Sie gehört, W

„Ach Gott, nicht im Gering

stotterte Fritz, „es ist nur das gro

„Kaffen Sie das, ich möchte

machen, aber es muß leider so

Sie aber wissen, wer ich bin, mein

Ihren Namen.“

„Oh — ich — bin nur ein

„Und ich bin aus Gräfenbo

ner als Karlsbad. Das thut Mich

aus Wien oder Paris sein. Auf

die Vögel, die daraus in die Welt

„Friedrich Karolus Veronau

„Allo ein Verwandter von

„Reiten?“

„Das ist meine Frau Ruby

„Und was treiben Sie?“

„Mein seliger Herr Vater

bin eigentlich noch gar Nichts —

haus, das einmal ein Dienst leer

„Das sind allerdings mä

Schluß des vertraulichen Zweigels

angehörig hatte, „aber darum muß

vollends von einem Frauzimmer